

64. 1. Können die Parteien bei gegebener sachlicher Zuständigkeit des Gewerbegerichts an Stelle eines örtlich zuständigen Gewerbegerichts die Zuständigkeit eines örtlich unzuständigen Gewerbegerichts vereinbaren? Können sie es beim Fehlen eines örtlich zuständigen Gewerbegerichts?

2. Sind Urteile sachlich zuständiger, aber örtlich unzuständiger Gewerbegerichte nichtig?

GewGG. § 27.

V. Zivilsenat. Urt. v. 23. September 1925 i. S. Braunkohlengrube G. (KL) w. G. u. Gen. (Bekl.). V 549/24.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin ist durch Urteile des Gewerbegerichts in A. rechtskräftig zur Zahlung von rückständigem Lohn an die Beklagten verurteilt worden. Sie hatte in der mündlichen Verhandlung erfolglos die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts erhoben und ebenso ohne Erfolg den Antrag auf Verbindung der einzelnen Sachen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung gestellt. Wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gewerbegerichts und Fehlens der Gerichtsbarkeit und ferner wegen prozeßwidrigen Verfahrens des Vorsitzenden dieses Gerichts hält sie die Urteile für nichtig und die Zwangsvollstreckung aus ihnen für unzulässig. Sie begehrt eine Feststellung nach dieser Richtung. Die Vorinstanzen haben zu ungunsten der Klägerin entschieden. Ihre Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... Die von der Klägerin behauptete örtliche Unzuständigkeit des Gewerbegerichts A. hat nicht die Nichtigkeit der von ihm erlassenen Urteile zur Folge. Es bedarf hier keiner Stellungnahme zu der Streitfrage, ob, wie dies die herrschende Meinung des Schrifttums annimmt, Urteile sachlich unzuständiger Gewerbegerichte „Nichturteile“, „Scheinurteile“ oder „nichtige Urteile“ sind, oder ob sie, was gleichfalls im Schrifttum vertreten wird, wirksam sind und nur mit den gegebenen Rechtsmitteln angefochten werden können. Denn daß das Gewerbegericht A. bei Erlass der genannten Urteile innerhalb

der ihm durch §§ 4, 5 GewGG. eingeräumten sachlichen Zuständigkeit entschieden hat, ist außer Streit. Es handelt sich hier um die Frage, ob, wie die Revision meint, die Urteile eines örtlich unzuständigen Gewerbegerichts bei vorhandener sachlicher Zuständigkeit nichtig sind. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Hierfür sprechen folgende Erwägungen:

Nach § 6 GewGG. wird durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Daraus ist nicht zu folgern, daß umgekehrt durch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, die bei gegebener sachlicher Zuständigkeit der Gewerbegerichte nur beim Fehlen eines örtlich zuständigen Gewerbegerichts in Frage kommen könnte, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ausgeschlossen wird (Daab, Zuständigkeit der Gewerbegerichte S. 19 und RG. Stettin in „Gewerbegericht“ Jahrg. 3 Spalte 42). Vielmehr ist bei vorhandener sachlicher Zuständigkeit die Vereinbarung eines örtlich unzuständigen Gewerbegerichts durch die Parteien zulässig. Die in § 27 GewGG. bestimmten örtlichen Gerichtsstände zu ausschließlichen zu gestalten, hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, vielmehr die Zulässigkeit einer Vereinbarung örtlich unzuständiger Gewerbegerichte, ihre sachliche Zuständigkeit vorausgesetzt, festsetzen wollen. Das ist bereits in der Begründung zum Gesetz vom 29. Juli 1890 und ebenso auch bei der Beratung in der Reichstagskommission und im Reichstag hervorgehoben worden (Begründung zu § 22, I Session des Reichstags 1890 Nr. 5 S. 27; Druckf. des Reichstags 1890 Nr. 51 S. 6 und S. 38/39), ergibt sich auch aus der Vorschrift des § 26 GewGG., nach der auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind. Daß hiernach insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 38 bis 40 ZPO. entsprechende Anwendung zu finden haben, ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung fast ausnahmslos anerkannt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Wilhelm-Bauer, Komm. z. GewGG. Anm. 5 zu § 26 S. 129, 130 u. 2b zu § 27 S. 132; Bauer in „Arbeitsrecht“ 1921 S. 3; Dungs in Zeitschr. für Zivilproz. Bd. 15 S. 456; Sielgel, Rechtsweg u. Kompetenzkonflikt in Preußen S. 320; Haas, Komm. z. GewGG. Anm. 2 zu § 6 S. 42 u. Anm. 13 zu § 27 S. 82; Mugdan-Cuno, GewGG. Anm. 2 zu § 27; Schier, RRef. betr. GewGer. Anm. zu § 5 u. Anm. 2 zu § 25; Freundlich,

Allerdings hat der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 19. September 1894 (RGZ. Bd. 33 S. 428, 430) ausgesprochen, daß der § 25 (jetzt § 27) nicht aus § 24 (jetzt § 26) ergänzt werden könne; denn § 24 (jetzt § 26) erkläre nur die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften, also die §§ 456 flg. ZPO. (jetzt §§ 495 flg.) für entsprechend anwendbar, beziehe sich also nicht auf die Bestimmungen über den Gerichtsstand (§§ 12 flg. ZPO.). Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß § 24 (jetzt § 26) GewGG. nicht von den Vorschriften spricht, die für das „Verfahren vor den Amtsgerichten“ im Sinne der Überschrift des 2. Abschnitts des 2. Buches der Zivilprozeßordnung gelten, vielmehr ganz allgemein die „für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften“ für entsprechend anwendbar erklärt. Zu diesen letzteren Vorschriften gehören aber nicht nur die im 2. Abschnitt des 2. Buches der Zivilprozeßordnung enthaltenen, sondern auch die Bestimmungen über die bei der mündlichen Verhandlung anzuwendenden Vorschriften des 1. Buches der Zivilprozeßordnung. Der Ausdruck „Verfahren“ bezeichnet die gesamte Behandlung des Rechtsstreits nach den Grundsätzen des Prozeßrechts (Wilhelmi-Bewer a. a. O. Anm. 5 zu § 26 S. 130; Wilimowski im Gewerbegericht Jahrg. II Sp. 46 und schon ebenso auch Ur. d. GewGer. Berlin vom 4. Oktober 1897

D. Verfahren nach dem Reichsges. betr. die GewGer. S. 2; Baehem, RGes. betr. die GewGer. Anm. b zu § 25 und Anm. b zu § 5; Frankenberg in Hirths Annalen Jahrg. 1897 S. 329; Daab, Zuständigkeit der GewGer. S. 19; Wittmaat im Arch. für Abw. Pr. Bd. 90 S. 27—29; Neumann im Jahrb. des KaufmGer. Berlin Bd. 1 S. 197; v. Bernewitz, GewGG. in GewO. Bd. 2 S. 450 Anm. 3 zu § 27; Deichselmann im „Gewerbe- u. Kaufmannsgericht“ Jahrg. 11 Sp. 340; v. Schulz, Komm. zum GewGG. Anm. 4 zu § 27; Lügow im „Gew.- u. KaufmGer.“ Jahrg. 10 Sp. 191; Urteile des GewGer. Stettin und des LG. Stettin vom 25. Februar 1896 im „Gewerbegericht“ Jahrg. 3 S. 42; GewGer. Berlin vom 4. Oktober 1897 ebenda S. 43; KaufmGer. München (bezügl. KaufmGer.) vom 15. Februar 1911 im „Gew.- u. Kaufmannsgericht“ Bd. 16 S. 518 flg.; AG. Berlin vom 29. April 1905 ebenda 11. Jahrg. Sp. 155; KaufmGer. Berlin (bezügl. KaufmGer.) bei Wöbling, Neumann, v. Schulz, Arbeitsrechtl. Entsch. der Gew.- u. KaufmGer. Berlin Nr. 1873. U. Nr. nur Wilimowski im „Gewerbegericht“ Jahrg. 2 S. 44—46 (auch bei Unger, Entschdg. des GewGer. Berlin Nr. 220); Ur. des GewGer. Berlin vom 2. Juli 1896 bei Unger a. a. O.; KaufmGer. Bremen vom 28. November 1922 im „Gew.- u. KaufmGer.“ 1923 Sp. 72. D. C.

im „Gewerbegericht“ Jahrg. III Sp. 43—45). Im übrigen aber ergibt auch der im Abschnitt „Verfahren vor den Amtsgerichten“ enthaltene § 495 ZPO. die Anwendung der §§ 38 bis 40 ZPO. auf das Verfahren vor den Amtsgerichten und damit auch gemäß § 26 GewGG. auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten. Einer Anrufung der Vereinigten Zivilsenate bedarf es nicht; denn die genannte Entscheidung des I. Zivilsenats betrifft einen anderen Fall und bezieht sich auf den § 25 GewGG. der alten Fassung, nach dem es nur den Gerichtsstand des Erfüllungsorts gab.

Was für die stillschweigende oder ausdrückliche Vereinbarung eines zwar sachlich zuständigen, örtlich aber unzuständigen Gewerbegerichts an Stelle eines vorhandenen örtlich zuständigen Gewerbegerichts gilt, muß aber ebenso gelten, wenn es bei gegebener sachlicher Zuständigkeit des Gewerbegerichts an einem örtlich zuständigen Gewerbegericht überhaupt und damit an einer Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts deshalb fehlt, weil am Erfüllungsort, am Ort der Niederlassung des Arbeitgebers und am Wohnsitz beider Parteien ein Gewerbegericht nicht besteht und deshalb die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts begründet ist. Auch in diesem Fall ist das Recht der Parteien auf ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung eines örtlich unzuständigen Gewerbegerichts, seine sachliche Zuständigkeit vorausgesetzt, anzuerkennen. Dies ergibt nicht nur die entsprechende Anwendung der §§ 38—40 ZPO., sondern auch der gesetzgeberische Gedanke, daß es ein mangelhafter Zustand ist, wenn infolge Fehlens eines Gewerbegerichts an einem Ort die gewerberechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten entschieden werden müssen (Wittmaak im Arch. für Civ. Pr. Bd. 90 S. 28; gl. Ansicht auch: Lühow im „Gewerbe- u. Kaufmannsgericht“ Jahrg. 10 Sp. 191; Deichselmann, ebenda Jahrg. 11 Sp. 340; Daab, a. a. O. S. 19; Bachem, Komm. z. GewGG. Anm. b zu § 5; a. M. Ur. des KaufmGer. Bremen vom 28. November 1922 in Gew.- u. KaufmGer. 1923 Sp. 72 und GewGer. Berlin vom 7. Juli 1896 bei Unger, Entscheidungen des GewGer. Berlin Nr. 220.) Die Bestimmung des § 76 GewGG. steht dem nicht entgegen. Denn durch diese, übrigens nur auf Streitigkeiten der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 5 GewGG. bezeichneten Art bezügliche, Vorschrift ist den Parteien nicht das Recht genommen, für diese Streitig-

keiten beim Fehlen eines örtlich zuständigen Gewerbegerichts an Stelle der vorläufigen Entscheidung des Gemeindevorstehers auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung die endgültige Entscheidung eines örtlich unzuständigen Gewerbegerichts anzurufen.

Aus alledem ergibt sich, und auch die spätere Rechtsentwicklung (§ 512 a ZPO.) bestätigt dies, daß der Gesetzgeber einer Überschreitung der örtlichen Zuständigkeit durch die Gewerbegerichte — ihre sachliche Zuständigkeit vorausgesetzt — grundsätzlich nicht die Bedeutung hat beimessen wollen, daß die von einem sachlich zuständigen, aber mangels ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung örtlich unzuständigen Gewerbegericht erlassenen Urteile nichtig sind. Vielmehr sind solche Urteile der materiellen Rechtskraft fähig und können vor Eintritt der Rechtskraft nur mit dem ordentlichen Rechtsmittel und nach eingetretener Rechtskraft nur unter den hier nicht gegebenen Voraussetzungen der §§ 578 ff. ZPO. durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage angefochten werden. Ist, wie es hier mangels der Berufungssumme der Fall ist, die Berufung nicht zulässig, so behält es bei der Rechtskraft des Urteils sein Bewenden. Ob in besonders gearteten Fällen, insbesondere bei bewußt zu Unrecht angemessener örtlicher Zuständigkeit, eine andere Beurteilung Maß zu greifen hätte und Urteilsnichtigkeit anzunehmen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden: denn um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht.